

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

17.02.2019 – 1 / 2



## 1. Allgemeines

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) der Koenig Automation AG („Lieferantin“), Bachstrasse 6, CH-8633 Wolfhausen, gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen. Sie stellen einen integrierenden Vertragsbestandteil des Vertrages zwischen der Lieferantin und dem Kunden („Besteller“) dar. Insbesondere gelten die AGB für alle Angebote, Kauf- und Lieferverträge, Aufträge, Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Lieferungen und Leistungen der Lieferantin. Bei allfälligen Widersprüchen zwischen dem Vertrag und den AGB gehen die schriftlich vereinbarten vertraglichen Abreden vor. Vom Vertrag und/oder von den AGB abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie von der Lieferantin schriftlich bestätigt wurden.

1.2 Mit dem Erteilen einer Bestellung anerkennt der Besteller die AGB der Lieferantin und verzichtet ausdrücklich darauf, seine eigenen geltend zu machen.

## 2. Vertragsabschluss

2.1 Angebote der Lieferantin sind freibleibend. Technische Beschreibungen und sonstige Angaben in Angeboten, Prospekten, Katalogen, auf der Website etc. sind unverbindlich. Massgebend ist allein der Vertrag. Die Lieferantin ist ermächtigt, Änderungen, die zu Verbesserungen führen, vorzunehmen.

2.2 Der Vertragsschluss erfolgt mit dem Empfang der schriftlichen Auftragsbestätigung der Lieferantin, dass die Bestellung angenommen wurde.

2.3 Spezifikationen seitens des Bestellers, die z.B. anlässlich der Abnahme der Anlage geltend gemacht werden, sind nur dann verbindlich, wenn die Auftragsbestätigung entsprechend mit diesen Spezifikationen schriftlich ergänzt wurde.

## 3. Preise

3.1 Alle Preise verstehen sich ab Werk bzw. Versandort Wolfhausen, in CHF (Schweizerfranken) netto, exklusive Lieferkosten, Montagekosten, Verpackung und deren Entsorgung sowie alle Arten von Steuern, ohne jegliche Abzüge. Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie für allfällige Beurkundungen, gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden oder sie gegen entsprechenden Nachweis der Lieferantin zurückzuerstatten, falls diese hierfür leistungspflichtig geworden ist.

3.2 Preisänderungen, insbesondere gegenüber Prospekten und Katalogen, bleiben vorbehalten.

## 4. Zahlungsbedingungen

4.1 Die Zahlung hat ohne jeden Abzug 30 Tage nach Mitteilung der Versandbereitschaft durch die Lieferantin zu erfolgen.

4.2 Hält der Besteller den vereinbarten Zahlungstermin nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins von 5% zu entrichten. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

4.3 Der Besteller ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen mit der Kaufpreisforderung der Lieferantin zu verrechnen.

## 5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Die Lieferantin bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentümerin ihrer gesamten Lieferungen und Leistungen.

5.2 Die Lieferantin ist berechtigt, für die Lieferungen auf Kosten des Bestellers einen Eigentumsvorbehalt eintragen zu lassen, wobei der Besteller verpflichtet ist, bei der Eintragung mitzuwirken, falls dies erforderlich sein sollte. Der Besteller wird die gelieferte Ware auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts Instand halten und zugunsten der Lieferantin gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken zum Neuwert versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch der Lieferantin weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

## 6. Pläne, technische Unterlagen, Schulungsunterlagen, Muster und Prototypen

6.1 Die Lieferantin behält sich alle Rechte an von ihr erarbeiteten Plänen, technischen Unterlagen, Schulungsunterlagen, Mustern, Prototypen etc. vor und bleibt Eigentümerin dieser. Jede Vervielfältigung, Zweckentfremdung oder Überlassung an Dritte ist untersagt. Ihre Verwendung zur Einholung von Konkurrenzofferten ist untersagt.

6.2 Werden vom Besteller bei der Lieferantin Konstruktionen für werkstückspezifisches Zubehör bestellt und bezahlt, können diese vom Besteller für den Eigengebrauch verwendet werden.

## 7. Lieferfrist

7.1 Die Lieferfrist wird im Vertrag geregelt.

7.2 Die Einhaltung der Lieferfrist und der vertraglich zugesicherten Spezifikationen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus.

7.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen in folgenden Fällen:

Wenn die Lieferantin die Angaben, die sie für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig erhält, oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht.

Wenn Hindernisse auftreten, welche die Lieferantin, trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt, nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihr, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen (z.B. höhere Gewalt).

7.4 Der Besteller kann 2 Wochen nach Überschreitung eines Liefertermins die Lieferantin zur Lieferung auffordern. Mit dem Zugang der schriftlichen Aufforderung kommt die Lieferantin in Verzug. Ein Anspruch des Bestellers auf Ersatz eines Verzugschadens oder auf Schadenersatz anstelle der Leistung ist ausgeschlossen.

## 8. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

## 9. Versand, Transport und Versicherung

9.1 Besondere Wünsche bezüglich Versand, Transport und Versicherung sind der Lieferantin rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

9.2 Die Versicherung zum Neuwert gegen Schäden jeglicher Art obliegt dem Besteller.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

17.02.2019 – 2 / 2



## 10. Inbetriebsetzung und Abnahme

10.1 Die Inbetriebsetzung und Abnahme der Anlagen im Werk des Bestellers werden im gegenseitigen Einvernehmen koordiniert. Terminvereinbarungen werden schriftlich festgehalten. Die Lieferantin stellt dem Besteller eine Checkliste der Vorbereitungsarbeiten zu. Die vollständige Erledigung dieser ist Voraussetzung für die Inbetriebsetzung und Abnahme. Ein Abnahmeprotokoll wird schriftlich geführt.

10.2. Jede Partei trägt ihre Kosten selbst. Entstehen der Lieferantin Zusatzkosten, weil z.B. die Vorbereitungsarbeiten nicht oder nur teilweise ausgeführt wurden sind diese vom Besteller zu tragen.

10.3 Die Anlage gilt spätestens dann als abgenommen, wenn die Produktion mit der Anlage aufgenommen wird.

## 11. Gewährleistung/Haftung

11.1 Die Lieferantin gewährleistet die in der Auftragsbestätigung schriftlich festgehaltenen Spezifikationen und die technischen Daten der Anlage.

11.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate im 3-Schichtbetrieb. Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist nicht neu zu laufen.

11.3. Von der Gewährleistung ausgenommen sind Verschleissteile.

11.4 Der Lieferant ist von der Gewährleistungsverpflichtung entbunden, wenn der Besteller selbst oder Dritte oder nicht autorisierte Personen Änderungen, Servicearbeiten oder Reparaturen vornehmen. Ferner wird keine Gewährleistung übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemässe Bedienung und/oder Verwendung, Inbetriebsetzung durch nicht autorisierte Personen, ungenügende Wartung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte, unsachgemässe oder nachlässige Behandlung oder Bedienung oder äussere Gewaltanwendung.

11.5 Wird durch den Besteller schriftlich ein berechtigter Gewährleistungsanspruch erhoben, wird die Lieferantin den Mangel nach ihrer Wahl durch Instandstellung oder Ersatz beheben. Ersetzte Teile werden Eigentum der Lieferantin. Der Besteller hat der Lieferantin die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Instandstellung oder Ersatz zu geben. Diese sind im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen. Andernfalls ist die Lieferantin von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.

11.6 Die Lieferantin trägt die anfallenden Kosten der Nachbesserung. Entstehen der Lieferantin Zusatzkosten beim Transport, Hin- und Rückreise, Übernachtung(en), Demontage sowie Montage der defekten Teile, werden diese vom Besteller getragen.

11.7 Der Besteller hat keinen Anspruch auf Wandelung, Minderung oder Umtausch.

11.8 Ausdrücklich ausgeschlossen sind vertragliche oder ausservertragliche Schadenersatzansprüche für direkte und indirekte materielle Folgeschäden, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn, es sei denn, der Lieferantin könne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit angelastet werden. Für Hilfspersonen gilt dieser Haftungsausschluss indes auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

11.9 Für gelieferte Fremdprodukte und für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, übernimmt die Lieferantin die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Unterlieferanten.

11.10 Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet die Lieferantin nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## 12. Mängelrügen und Beanstandungen

Mängelrügen und Beanstandungen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von 10 Tagen nach Inbetriebsetzung bzw. Entdeckung eines versteckten Mangels schriftlich bei der Lieferantin vorgebracht werden.

## 13. Abtretung

Die Abtretung und/oder die Übertragung der Rechte und Pflichten des Bestellers aus dem Vertrag ist ohne die schriftliche Zustimmung der Lieferantin nicht zulässig.

## 14. Exportkontrollbestimmungen

Die Liefergegenstände sowie Software können den Ausfuhrkontrollbestimmungen der Schweiz, der Europäischen Union, und/oder der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer Staaten unterliegen. Im Falle eines Exports des Liefergegenstandes aus der Schweiz in das Ausland ist der Besteller für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

## 15. Vertragsänderungen/Ergänzungen

Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages oder der Auftragsbestätigung bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Parteien.

## 16. Salvatorische Klausel

Ist oder wird eine Bestimmung dieser Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien müssen sich gemeinsam um eine wirksame Bestimmung bemühen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

## 17. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für den Besteller und die Lieferantin ist der Sitz der Lieferantin. Alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien beurteilen sich ausschliesslich nach schweizerischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG - Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11. April 1980).

## 18. Schlussbestimmungen

Sollten aus dem Vertrag zwischen dem Besteller und der Lieferantin Unstimmigkeiten entstehen, verpflichten sich beide Vertragsparteien während mindestens 6 Monaten, diese im guten Einvernehmen zu lösen. Bevor rechtliche Schritte in Erwägung gezogen werden verpflichten sich beide Vertragsparteien eine Lösung auf Stufe Geschäftsführer zu finden.

Wolfhausen, 16.3.2017